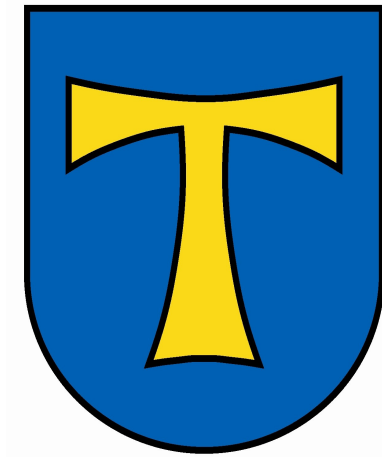


Einwohnergemeinde Trub

Beschlussvorlage



Datenschutzreglement

Beschluss : 27. Mai 1998
Inkrafttreten : 6. Juli 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Geltungsbereich	3
Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer	
Art. 2 a) Einzelauskünfte	3
Art. 3 b) Listenauskünfte	3
Art. 4 Aufsichtsstelle	4
Art. 5 Gebühren	4
Art. 6 Inkrafttreten	4
Auflagezeugnis	5

DATENSCHUTZREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Trub erlässt gestützt auf

- Art. 12, 31, 33, und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986
- Art. 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Organisationsreglement vom 21. Dezember 1974

folgendes

REGLEMENT

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer

a) Einzelauskünfte

Art. 2

- 1) Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Geburtsjahr einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
- 2) Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeiten, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

b) Listenauskünfte

Art. 3

- 1) Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- 2) Daten können sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken bekannt gegeben werden. Einzelheiten regelt der Gemeinderat.

Aufsichtsstelle**Art. 4**

- 1) Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- 2) Die Berichterstattung (Art. 34 Bst. i Datenschutzgesetz) erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission zusammen mit dem Revisionsbericht über die Jahresrechnung anlässlich der Frühjahrsgemeindeversammlung.

Gebühren**Art. 5**

- 1) Massgebend ist der allgemeine Gebührentarif der Einwohnergemeinde Trub.
- 2) Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und Art. 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Inkrafttreten**Art. 6**

Dieses Reglement tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Trub am 27. Mai 1988.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

Ernst Baumann

Ernst Kohler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 07. Mai 1988 bis 16. Juni 1988 in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 34 des Amtsblattes des Kantons Bern vom 07. Mai 1988 und in Nr. 18 des Amtsanzeigers von Signau vom 06. Mai 1988 bekannt gemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Der Gemeindeschreiber

Ernst Kohler

3556 Trub, 27. Juni 1988